

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG

**des Vorstands der Deutsche Annington Immobilien SE und
der Geschäftsführung der Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH
über den Gewinnabführungsvertrag vom 18. Februar 2014**

**zwischen der Deutsche Annington Immobilien SE und der Deutsche Annington
Acquisition Holding GmbH (bis zum 02.März 2014 firmierend als Deutsche Annington
Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH).**

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Deutsche Annington Immobilien SE und der Gesellschafterversammlung der Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH erstatten der Vorstand der Deutsche Annington Immobilien SE und die Geschäftsführung der Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG über den Gewinnabführungsvertrag vom 18. Februar 2014 zwischen der Deutsche Annington Immobilien SE und der Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH.

1. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags; Wirksamwerden

Die Deutsche Annington Immobilien SE (nachfolgend **DAIG**) und die Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH (nachfolgend **DAAHG**) haben am 18. Februar 2014 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DAIG und der Gesellschafterversammlung der DAAHG. Letztere hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bereits am 25. März 2014 in notarieller Form zugestimmt. Die Zustimmung der Hauptversammlung der DAIG soll am 09. Mai 2014 eingeholt werden, an die sich die zur Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages ebenfalls erforderliche Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht am Sitz der DAAHG anschließen wird.

2. Vertragsparteien

Die DAIG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des AG Düsseldorf unter HRB 68115, ist eine börsennotierte Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) und die Obergesellschaft des Deutsche Annington-Konzerns. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist im wesentlichen das Betreiben von Immobiliengeschäften und damit zusammenhängender Geschäfte jedweder Art sowie der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an deutschen oder ausländischen Kapital- und Personalgesellschaften, die die vorbezeichneten Geschäfte betreiben.

Die DAAHG hat ihren Sitz in Düsseldorf, ist im Handelsregister des AG Düsseldorf unter HRB 56563 eingetragen und verfügt über ein voll eingezahltes Stammkapital in Höhe von € 25.000,00. Unternehmensgegenstand der DAAHG ist der Erwerb von Vermögen und die Verwaltung eigenen Vermögens sowie von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Einzigste Gesellschafterin der DAAHG ist die DAIG. Damit ist eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts nach §§ 293b, 293e AktG nicht erforderlich. Aus diesem Grund sind von der DAIG auch für außenstehende Aktionäre weder Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG zu leisten noch Abfindungen nach § 305 AktG zu gewähren.

3. Darstellung des Gewinnabführungsvertrags im Einzelnen:

- In § 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Annington Immobilien SE abzuführen. Nach § 1 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags gilt § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Abzuführen ist danach – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den Betrag, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt ist.
- Die Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH kann nach § 1 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags mit Zustimmung der Deutsche Annington Immobilien SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht gemäß § 1 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags zum Ende eines jeden Geschäftsjahres und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
- Die Vorschrift des § 302 AktG (Verlustübernahme) gilt nach § 2 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Deutsche Annington Immobilien SE ist danach entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Gemäß § 4 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags wird dieser mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Gewinnabführungsvertrag in das Handelsregister eingetragen wird (01. Januar 2014).
- Der Gewinnabführungsvertrag wird nach § 4 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Das Recht

zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gewinnabführungsvertrags unberührt. Die Deutsche Annington Immobilien SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Deutsche Annington Immobilien SE durch einen Rechtsvorgang nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung an der Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH verfügt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gewinnabführungsvertrags), eine der Vertragsparteien an Vorgängen nach dem Umwandlungsgesetz beteiligt ist (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gewinnabführungsvertrags) oder ein anderer von der Finanzverwaltung für die ertragsteuerrechtliche Organschaft als unschädlich anzuerkennender wichtiger Grund vorliegt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Gewinnabführungsvertrags).

4. Wirtschaftliche Erläuterung und Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Der vorgelegte Gewinnabführungsvertrag dient dazu, eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen DAIG und DAAHG herzustellen.

Um die Anerkennung als ertragsteuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr der DAAHG genutzt werden können, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend für den Beginn des Geschäftsjahres 2014.

Die Begründung eines solchen Organschaftsverhältnisses bringt für die beteiligten Unternehmen den Vorteil mit sich, dass die Aktivitäten der DAAHG im steuerlichen Organkreis von DAIG geführt werden können und hierdurch die laufende Ertragsteuerbelastung beider Gesellschaften optimiert wird.

Das körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaftsverhältnis ermöglicht eine Konsolidierung des Einkommens von DAAHG mit den Gewinnen und Verlusten von DAIG durch eine Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse auf den Bilanzstichtag und einen zeitnahen Gewinntransfer bzw. Verlustausgleich. Zudem können gewerbsteuerliche Doppelbelastungen, die etwa durch konzerninterne Darlehensbeziehungen entstehen können, durch ein Organschaftsverhältnis vermieden werden. Des Weiteren ergibt sich aus der direkten Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der DAAHG mit den steuerlichen Ergebnissen der DAIG insoweit ein positiver Liquiditätseffekt als Gewinnabführungen der DAAHG keinem Kapitalertragsteuerabzug einschließlich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden würde, ergäbe sich eine Erstattung der abgezogenen Steuern grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der DAIG nach Abgabe der Steuererklärung, was einen Liquiditätsnachteil zur Folge hätte.

Diesen Vorteilen steht auf Seiten DAIG zum einen der Nachteil gegenüber, dass während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrages bei DAAHG evtl. entstehende Verluste von DAIG ausgeglichen werden müssten. Ferner wird dem Vorstand der DAIG - aufgrund der automatischen Zurechnung der positiven oder negativen Ergebnisse von DAAHG an DAIG - eine gezielte, bilanzpolitisch motivierte Ausschüttungspolitik zwischen den beiden

Unternehmensebenen erschwert. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der DAIG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

5. Entscheidung über und Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Der Vorstand der DAIG und die Geschäftsführung der DAAHG haben die Vor- und Nachteile des Abschlusses eines Gewinnabführungsvertrags vor seiner Entscheidung über den Vertragsabschluss sorgfältig abgewogen. Unter Berücksichtigung der positiven Wirkungen eines Organschaftsverhältnisses, die weiter verstärkt werden können durch den Abschluss von weiteren Unternehmensverträgen auf den nachgelagerten Konzernebenen, ergibt die zusammenfassende Beurteilung des Vertrags aus Sicht des Vorstands der DAIG und der Geschäftsführung der DAAHG, dass dieser Vertrag sowohl für die DAIG als auch für die DAAHG vorteilhaft ist.

Eine wirtschaftliche vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen DAIG und DAAHG, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung von DAIG und DAAHG erreicht werden können.

Düsseldorf, den 25.03.2014

Für den Vorstand der Deutsche Annington Immobilien SE



Rolf Buch

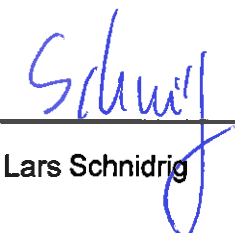


Klaus Freiberg



Dr. A. Stefan Kirsten

Für die Geschäftsführung der Deutsche Annington Aquisition Holding GmbH



Lars Schnidrig



Torsten Akelbein